

# Bedeutung der UN- Behindertenrechtskonvention für die Erwachsenenbildung

**Stephanie Aeffner, Fachtag Inklusive Erwachsenenbildung,  
22.02.2017**



**Baden-Württemberg**

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

# Was bedeutet der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention für die Träger der Erwachsenenbildung?

## Wie können Träger sich dem Thema nähern?

1. Grundsätzliches zur UN-BRK
2. Bildung als Menschenrecht in der UN-BRK
3. Barrierefreiheit
4. Welche Anforderungen ergeben sich daraus an die Träger?
5. Wie kann sich ein Träger auf den Weg machen zu einem inklusiven Anbieter?



# Grundsätzliches zur UN-BRK

## Allgemeines

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller **Menschenrechte und Grundfreiheiten** für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. (Art. 4)
- Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, ... dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4)
- **"angemessene Vorkehrungen"**: notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, ..., um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Art. 2)
- **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen** an der Umsetzung der Konvention



# Bildung als Menschenrecht in der UN-BRK

## Artikel 24

- Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **inklusives Bildungssystem** auf allen Ebenen und **lebenslanges Lernen** mit dem Ziel,
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und **ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten** voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur **wirklichen Teilhabe** an einer freien Gesellschaft zu befähigen.



# Bildung als Menschenrecht in der UN-BRK

## Artikel 24

- **Schulungen** für Fachkräfte sowie Mitarbeiter\*innen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Dazu zählt die **Schärfung des Bewusstseins** für Behinderungen und die **barrierefreie Gestaltung** von Unterricht und Materialien.
- Die Vertragsstaaten garantieren den diskriminierungsfreien und **gleichberechtigten Zugang** zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, **Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen**. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen **angemessene Vorkehrungen** getroffen werden.



# Barrierefreiheit

## Definitionen (Art. 2 und 9)

- „**universelles Design**“: ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.
- **Barrierefreiheit**: Gestaltung von Umfeldern, Produkten, Dienstleistungen, Transportmitteln, Information und Kommunikation, dass sie von allen in der üblichen Weise und ohne fremde Hilfe genutzt werden können
- die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen** um den gleichberechtigten Zugang ... zu gewährleisten.



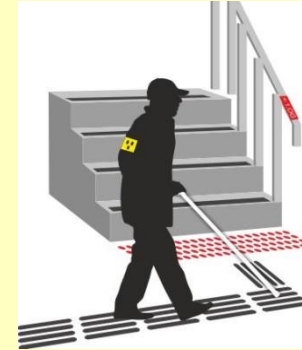
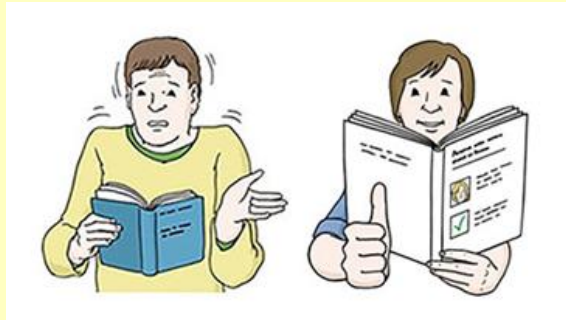
# Barrierefreiheit

## Was erfordert Barrierefreiheit für Menschen mit...

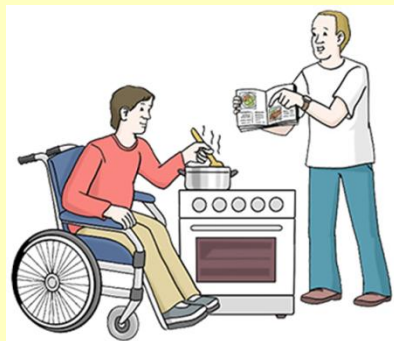
- ... körperlichen Behinderungen und Mobilitätsbehinderungen
- ... Sehbehinderungen und Blindheit
- ... Hörbehinderungen und Taubheit
- ... Taubblindheit
- ... psychischen Behinderungen
- ... Lernbehinderungen
- ... chronischen Krankheiten



# Was bedeutet dies für die Träger der Erwachsenenbildung?



**„Hinkommen, reinkommen, klarkommen!“**





# Eine Volkshochschule wird inklusiv – wie beginnen?

## Aktionspläne

1. Absichtsklärung: mit einem Beschluss des Gemeinderates, damit Politik unterstützt und Gelder gibt!
2. Bestandsaufnahme
  - Wie kommen Menschen mit Behinderungen an die für sie nötigen Informationen zum Angebot?
  - Wie kommen sie zum Angebot?
  - Wie kommen sie rein?
  - Können sie „mitmachen“ oder braucht es spezielle Vorkehrungen?
  - Wie gehen Lehrkräfte und andere Kursteilnehmer mit Behinderungen um?
2. Festlegen geeigneter Maßnahmen mit Finanzrahmen



# Eine Volkshochschule wird inklusiv – wie beginnen?

## Aktionspläne

3. Priorisierung und Unterscheidung in schnell, mittelfristig und langfristig umsetzbare Maßnahmen
4. Festlegung von Verantwortlichkeiten
5. Formaler Beschluss eines Aktionsplanes sowohl intern als auch im politischen Kontext (GR) mit:
  - Maßnahmen
  - finanziellen Ressourcen
  - Verantwortung für Umsetzung
  - Zeitrahmen
  - Evaluierung
  - Anpassung

Und bei allem nicht vergessen: **Nichts über uns ohne uns!**

